



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86100 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Markt Dinkelscherben
z. H. Herrn Ersten Bürgermeister Edgar Kalb
Augsburger Straße 4-6
86424 Dinkelscherben

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-0
E-Mail: info@ra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: GB 2-514 // 73270
Sachbearbeiter/in: Michael Weber
Zimmer: 260
Tel.: (0821) 3102-2664
Fax: (0821) 3102-1684
E-Mail: Michael.Weber@ra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 13.07.2018

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);

Aufhebung der Abkochanordnung vom 15.05.2018 für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben, Versorgungsbereich Oberschöneberg (Oberschöneberger Gruppe)

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die mündlich am 15.05.2018 gegen 11:50 Uhr gegenüber der Marktgemeinde Dinkelscherben und mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 18.05.2018 (Aktenzeichen: GB 2-514 // 73270) schriftlich bestätigte Abkochanordnung für den Versorgungsbereich Oberschöneberg (Oberschöneberger Gruppe) wird aufgehoben.

Die am 09.07.2018 gegen 10:38 Uhr mündlich ausgesprochene Aufhebung der Abkochanordnung für die Oberschöneberger Gruppe wird hiermit insoweit schriftlich bestätigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Bankverbindung
Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04
SWIFT: KAS233HAN30

Seite 1 von 6



Sprechzeiten
Mo bis Fr, 7:30 - 12:30 Uhr
Di, Sa: 10 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

GRÜNDE:**I.**

Dem Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg wurde am Vormittag des 15.05.2018 bekannt, dass in der Kammer 1 des Behälters Breitenbronn der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben eine mikrobiologische Kontamination nachgewiesen wurde.

Durch das Labor Dr. Scheller wurde im Rahmen einer vom Gesundheitsamt angeordneten Sonderuntersuchung folgender Nachweis erbracht:

| Probenahme- stelle: | Datum der Pro- benahme: | Parameter: | Befund: | Grenzwert: |
|---|----------------------------|--------------------------|----------------|--------------|
| Hochbehälter Breitenbronn, Kammer 1 | 14.05.2015 | Coliforme Bakte- rien | 1 KBE/100 ml | 0 KBE/100 ml |
| Hochbehälter Breitenbronn, Kammer 1 | 14.05.2018 | Koloniezahl bei 22° C | 700 KBE/100 ml | 100/100 ml |
| Feuerwehr Ried, Matthäus-Fi- scher-Str. 2 | 14.05.2018 | Koloniezahl bei 22° C | 160 KBE/100 ml | 100/100 ml |

Aufgrund der mikrobiologischen Kontamination im Hochbehälter und unter Berücksichtigung der umfangreichen und teilweisen, gravierenden Mängel in der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben ist eine Gefährdung der Gesundheit der betroffenen Wasserabnehmer zu besorgen.

Im Zuge des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wurde gegenüber der Marktgemeinde Dinkelscherben, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Edgar Kalb, durch das Staatliche Gesundheitsamt am 15.05.2018 um 11:50 Uhr folgende Abkochenordnung mündlich angeordnet und mit Bescheid vom 18.05.2018 schriftlich bestätigt.

Aufgrund der mangelreichen Trinkwassersystems, der unbekannt Anzahl von Gefährdungen (fehlende Gefährdungsanalyse), der bereits mikrobiologischen Verunreinigung im Versorgungsbereich Breitenbronn/Oberschöneberg, der Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und gravierender hygienischer Mängel für die zentrale Wasserversorgungsanlage (Versorgungsbereiche Dinkelscherben und Oberschöneberg) hat das Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 06.06.2018 eine Sicherheitschlorung angeordnet.

Der Chlorgehalt (Konzentrationen des freien Chlors sowie des Gesamtchlors) wird dreimal täglich an den gemeinsam mit der Marktgemeinde Dinkelscherben festgelegten Chlormess- und Probenahmestellen im Versorgungsbereich Oberschöneberg bestimmt und in einem Chlorungsprotokoll festgehalten, welches täglich dem Gesundheitsamt zur Prüfung und Überwachung der Sicherheitschlorung zur Verfügung gestellt wird.

Nachdem die Chlorung seit mehreren Tagen (seit 03.07.2018) an allen Chlormessstellen des Versorgungsbereichs Oberschöneberg wirksam und stabil ist, wurde vom Gesundheitsamt am 09.07.2018 gegen 10:38 Uhr die Aufhebung der Abkochenordnung für die Oberschöneberger Gruppe mündlich angeordnet.

II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Widerrufbescheides gemäß Art. 49 Absatz 4 BayVwVfG sachlich als auch örtlich zuständig, da es auch für den Ausgangsbescheid (Abkochanordnung) sachlich als auch örtlich zuständig war (§ 54 IfSG i. V. m. § 65 Zuständigkeitsverordnung - ZustV, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

1. Die Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die mit Bescheid vom 18.05.2018 durch das Landratsamt Augsburg (mündlich angeordnete Abkochanordnung vom 15.05.2018) ausgesprochene Abkochanordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG, da die Begriffsmerkmale erfüllt sind. Er ist auch nicht begünstigend, da durch die Anordnung das entnommene Wasser für den menschlichen Gebrauch (u.a. zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, Körperpflege und -reinigung und Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen) nur noch im abgekochten Zustand zu verwenden, ein rechtserheblicher Nachteil unmittelbar festgelegt wird (vgl. Kopp/Ramsauer, § 48 RdNr. 43).

- 1.1 Der Verwaltungsakt war auch im Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig.

Die Abkochanordnung stützte sich auf §§ 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG. Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen und Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 ausgehen können. Die einzelnen Anforderungen an das Trinkwasser sowie Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte sind in der Trinkwasserverordnung zu entnehmen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG waren erfüllt. Die einzelnen, konkreten Anforderungen an das Trinkwasser, Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte und Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen sind der Trinkwasserverordnung zu entnehmen (Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 TrinkwV).

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 1 IfSG). Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 TrinkwV).

Der Besorgnisbegriff ist durch die Rechtsprechung geklärt. Danach ist eine Gesundheitsschädigung nur dann nicht zu besorgen, wenn hierfür keine, auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht. Eine Gesundheitsschädigung muss nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Das bedeutet, dass nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erforderlich ist, sondern, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Durch diesen Präventionsgedanken soll gerade auch abstrakten Gefahren

vorbeugt werden. Präventive Maßnahmen sind deshalb schon in einem sehr frühen Verdachtsstadium zu ergreifen.

Die Forderung des § 37 Abs. 1 IfSG beschränkt sich nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen (die Schädigung der Krankheitserreger ist nur beispielhaft genannt), sondern bezieht alle Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind. Der Begriff „besorgen“ ist dem Wasserrecht entnommen (vgl. § 48 Wassernaushaltsgesetz). Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung bedeutet dies, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit unwahrscheinlich sein muss.

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 a entspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV).

Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben (§ 17 Abs. 1 TrinkwV). Dem Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg wurde am Vormittag des 15.05.2018 bekannt, dass in der Kammer 1 des Behälters Breitenbrunn der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben eine mikrobiologische Kontamination nachgewiesen wurde.

Aufgrund der mikrobiologischen Kontamination im Hochbehälter und unter Berücksichtigung der umfangreichen und teilweise gravierenden Mängel in der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben, die im Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 12.03.2018 nicht abschließend dargestellt wurden, war eine Gefährdung der betroffenen Wasserabnehmer zu besorgen.

Bei der am 15.05.2018 auf der Kammer 1 des Hochbehälters Breitenbrunn entnommenen Proben wurden 1 KBE/100 ml festgestellt. Somit wurde der Grenzwert für den Parameter Coliforme Keime überschritten. Aufgrund der mikrobiologischen Kontamination (Coliforme Keime, deutlich erhöhte Koloniezahl bei 22° C) bestand eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Wasserabnehmer insbesondere für immunsupprimierte Menschen.

Nachdem nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 Teil 1 Lfd. Nr. 5 TrinkwV 2001 keine coliforme Bakterien in 100 ml Trinkwasser nachgewiesen werden dürfen, hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg zum Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger am 15.05.2018 um 11:50 Uhr eine Abkochanordnung mündlich angeordnet.

Durch die Abkochanordnung war eine Gesundheitsgefährdung durch verunreinigtes Trinkwasser nicht mehr zu besorgen. Als mildeste Maßnahme wurde vom Gesundheitsamt angeordnet, dass das Wasser bis auf weiteres nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf.

Auch die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 2 IfSG sind erfüllt. Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 sowie von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Bädeteichen im Sinne von § 37 Abs. 2 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 39 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht die konkrete Gefahr im polizeirechtlichen Sinn. Ein seuchenrechtliches Einschreiten ist vielmehr schon zulässig und berechtigt, wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, der eine Gesundheitsgefährdung als wahrscheinlich erscheinen lässt. Durch die Nichteinhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (mikrobiologische Verunreinigung durch Coliforme Keime) bestand hier jedoch eine konkrete Gefahr für die betroffenen Wasserabnehmer.

Um eine Gesundheitsgefährdung durch den Genuss oder Gebrauch des Trinkwassers auszuschließen, hat das Gesundheitsamt zu Recht eine Abkochanordnung ausgesprochen. Durch die Verwendung/Nutzung des Trinkwassers im abgekochten Zustand bestand keine Gesundheitsgefährdung.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV sind ebenfalls erfüllt. Demnach informiert das Gesundheitsamt den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind.

Um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, war die Anordnung das Wasser für den menschlichen Gebrauch bis auf weiteres nur noch im abgekochten Zustand zu verwenden und zu nutzen, zwingend erforderlich.

Aufgrund der Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der umfangreichen und teilweise gravierenden (auch hygienischen) Mängeln und der nun noch vorliegenden mikrobiologischen Verunreinigung (Koloniezahl bei 22° und 36° C, Coliforme Bakterien) bestand eine Gesundheitsgefährdung für die Wasserabnehmer. Insbesondere für immun-supprimierte Personen besteht eine Gefährdung der Gesundheit.

2. Die Abkochanordnung war eine gebundene Entscheidung. Die Anordnung war geeignet, um die betroffenen Wasserabnehmer vor Gesundheitsgefährdungen durch mikrobiell belastetes Trinkwasser zu schützen. Mit der Anordnung, dass das Wasser nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf, war eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit i. S. v. § 1 TrinkwV 2001 nicht mehr zu besorgen. Sie war auch erforderlich, da keine mildereren, ebenso geeigneten Mittel ersichtlich sind.

Die Anordnung war auch angemessen, da der Schutz des Trinkwassers und der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch verunreinigtes Trinkwasser das Individualinteresse der Marktgemeinde Dinkelscherben deutlich überwiegt. Mit der Anordnung, dass das Wasser nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf, war eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit i. S. v. § 1 TrinkwV nicht mehr zu besorgen.

Der Widerruf ist auch nicht ausgeschlossen, da die Sach- und Rechtslage nicht dazu führt, dass ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts sofort wieder erlassen werden müsste. Die dreimal täglich an mehreren repräsentativen Chlormessstellen bestimmten Chlorkonzentrationen (Konzentrationen des freien Chlors sowie des Gesamtchlors) im gesamten Versorgungsbereich Oberschöneberg sind seit mehreren Tagen (03.07.2018) stabil und wirksam, so dass die Abkochanordnung nicht mehr erforderlich ist und somit aufgehoben werden kann. Das Trinkwasser ist somit derzeit wirksam mit Chlor desinfiziert. Auch aus anderen Gründen ist der Widerruf nicht unzulässig.

3. Die Entscheidung über den Widerruf steht, vorbehaltlich der Beschränkungen nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG sowie besonderer Vorschriften, die allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung der Behörde vorsehen, im Ermessen der Behörde (BVerfG 27, 307). Aufgrund der seit Tagen stabilen und wirksamen Chlorung des Trinkwassernetzes der Oberschöneberger Gruppe ist eine Abkochanordnung nicht mehr erforderlich. Das Staatliche Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg hat daher mündlich am 09.07.2018 die Abkochanordnung vom 15.05.2018 (schriftliche Bestätigung mit Bescheid vom 18.05.2018) aufgehoben. Die Aufhebung der Abkochanordnung wurde nach pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) erlassen. Die Aufhebung der Abkochanordnung ist verhältnismäßig.

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben, da die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wurde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz - KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Weber